

KURZFASSUNG DER FRAGEN

Datenschutz in BW: Eingegangene Fragen

1. Welche Anbieter nutzen Dr. Kicherer und der LfDI für private Videokonferenzen?

Privat nutze er einen privaten Nextcloud Server. Dieser sei nur für kleinere Gruppen geeignet.

Auswahl von Diensten für den Unterricht

GENERELL GILT:

Die Schule ist für die Datensicherheit der SuS verantwortlich und muss sich immer für die genutzten Dienste rechtfertigen können. Wenn eine Schule einen Dienst nutzen will, muss sie immer überprüfen, was mit den persönlichen Daten bei der Nutzung des Dienstes passiert. Zudem muss die Schule in einer Dokumentation nach Art. 30 DSGVO begründen, warum und wie dieser Dienst genutzt wird. In dieser Dokumentation müssen folgende Aspekte angegeben und geklärt sein:

- Name des/der Verantwortlichen und des/der Datenschutzbeauftragten
- Zwecke (und Rechtsgrundlage Art. 55. Abs. 1a DS-GVO)
- Betroffene und deren Daten
- Empfänger der Daten
- Übermittlung in Drittland (Also nicht innerhalb EU und EU-Datenschutzrecht)
- Konkrete Löschfristen
- technisch-organisatorische Maßnahmen

1. Ist es in Ordnung, wenn eine Lehrkraft Dienste/Apps nutzt, die offiziell zwar nicht empfohlen werden, jedoch
 - i. eine Unterschrift der Eltern vorliegt, nachdem sie datenschutzrelevante Aspekte erklärt und dargelegt hat, was aus pädagogischen Gründen für die Nutzung spricht?
 - ii. den Schülerinnen und Schülern eine schulische E-Mail-Adresse für die Anmeldung (z.B. bei Quizlet) zur Verfügung stellt?
 - iii. die Lehrkraft selbst Konten anlegt, die Schüler/-innen nutzen können?
 - i. *Diese Entscheidung obliegt nicht der Lehrkraft, sondern erfolgt über die Schulleitung. Die Schule muss alle Fragen der Dokumentation nach Art. 30 DSGVO abklären (s.o.). Diese Abklärung muss vor der Einwilligung geschehen sein. Nur durch die Einwilligung der Eltern allein kann ein Dienst nicht legitimiert werden.*
 - ii. *Eine E-Mail allein genügt nicht, um die App damit zu legitimieren. Es muss ein sauberer Vertrag zur Datenverarbeitung (nach Artikel 28 DS-GVO) vorhanden sein. Bei schulischen E-Mailadressen ist es im Falle einer datenschutzrechtlichen positiven Prüfung kein Problem, aber man kann Schüler/-innen nicht dazu zwingen, ihre privaten Adressen dafür zu verwenden.*

iii. Auch hier: Die Schule MUSS den Dienst im Vorfeld datenschutzrechtlich prüfen (inkl. Vertrag nach Artikel 28 DS-GVO).

2. Es gibt häufig Fragen zu Diensten, die es erlauben, Elternumfragen durchzuführen und viele entsprechende Empfehlungen (z.B. edkimo oder mentimeter). Demgegenüber steht die Lösung minnit' des LMZ und KM, die im Umfang noch nicht alle Wünsche berücksichtigt. Was würden Sie in diesem Kontext den Kollegen empfehlen?

Minnit' kann empfohlen werden, da das KM das Projekt datenschutzrechtlich betreut hat. Generell wieder darauf verwiesen werden, dass die Schule im Vorfeld abklärt, wie der Dienst persönliche Daten nutzt.

3. Wieso unterscheiden sich die Vorgaben in den Bundesländern derart? Gibt es Zusammenarbeit/Absprachen auf Bundesebene? Wenn ja, was ist das für ein Gremium? Warum gibt es bei einer europäischen Verordnung so massive Auslegungsunterschiede in Europa? Warum auch innerhalb Deutschlands?

In der Datenschutzkonferenz (DSK) sprechen sich die Datenschutzbeauftragten der Länder und des Bundes ab und geben Kurzpapiere, Entschlüsse etc. aus (siehe <https://www.datenschutzkonferenz-online.de/>). Weiterhin gibt es den Europäischen Datenschutzausschuss (EDSA; https://edpb.europa.eu/about-edpb/about-edpb_de), welche zur einheitlichen Anwendung des Datenschutzes innerhalb der EU beitragen soll. Die datenschutzrechtliche Zulässigkeit einer Verarbeitung hängt oftmals von einer gesetzlichen Regelung eines nationalen Gesetzes ab. Da in Deutschland die Länder die Kultushoheit haben, unterscheiden sich auch die Schulgesetze der Länder (und Verordnungen), so dass sich hier Unterschiede ergeben. Entsprechendes gilt auch für Bundesgesetze im Vergleich zu Gesetzen anderer Europäischer Staaten.

4. Viele Schulen begeben sich – aus eigener Recherche oder aus den Empfehlungen anderer Schulen heraus – auf die Suche nach für ihr pädagogisches Konzept gut passenden Diensten und Apps. Hierfür steht den Schulen [ein Leitfaden](#) über it.kultus-bw zur Verfügung. Aber gibt es auch eine Stelle, an der Schulen Fragen zu einzelnen Diensten stellen können, wenn die genaue Auslegung z.B. der Datenschutzbestimmungen für sie nicht ersichtlich ist?

Jede Schule hat einen Datenschutzbeauftragten. Einige Stellen wurden hierzu neu geschaffen und diese Beauftragten müssen derzeit noch geschult werden. Diese Datenschutzbeauftragten der neu geschaffenen Stellen sind für 50 bis 100 Schulen einzig und allein für Datenschutz zuständig. Sie sind natürlich mit dieser Menge an Schulen sehr ausgelastet. Sie sind jedoch die erste Instanz, die von Schulen angefragt werden sollte.

5. Es kann niemals eine tagesaktuelle Liste von Apps oder Diensten geben, die im Unterricht aus datenschutzrechtlicher Sicht in Ordnung sind, da sich diese Apps/Dienste und ihre

Nutzungsbestimmungen fortlaufend ändern und es unmöglich ist, eine Vorgängerversion zu nutzen. Kann in dieser Situation jede Lehrkraft selbst entsprechend ihres eigenen Wissens entscheiden, welche App aus ihrer Sicht datenschutzrechtlich in Ordnung ist?

Siehe Antwort Frage 2.

6. Darf ich verwaltete Apple IDs verwenden? Diese sind DSGVO-konform (EU Server), aber bei amerikanischen Firmen wird immer auf den Cloud Act verwiesen. Dieses Ausschlusskriterium würde viele amerikanische Anbieter treffen. Warum haben wir in BW immer strengere Auslegungen als andere (Bundes-)Länder?

Es ist nicht nur die Frage nach der ID – die Frage ist, welche personenbezogenen Daten verwendet werden. Auf der Seite des Apple Schul-Manager steht, dass personenbezogene Daten der SuS dazu verwendet werden dürfen, um den Dienst für Ausbildungszwecke zu verbessern. Dies dient vermutlich nicht zum Zwecke der Schule, sondern zum Zwecke des Anbieters und wohl nicht mehr im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung. Viele Programme haben solche Klauseln – Schulen jedoch sollen Daten nicht an Dritte weitergeben. Es geht nicht um die ID selbst, sondern um das System dahinter.

7. Wann kommt auch eine für Nicht-Juristen verständliche Handreichung oder Matrix (ähnlich der Urheberrechtsmatrix), damit Lehrer/-innen in BW erkennen können, was erlaubt ist und was nicht? Das müsste es für die Bereiche Software/Apps und Online-Dienste geben. Mein Vorschlag: ein Ampelsystem. Erlaubt – unter bestimmten Bedingungen erlaubt – nicht erlaubt.

Es gibt vom Kultusministerium eine Handreichung zu Aspekten der Appnutzung. Jedoch bedarf diese Handreichung auch wieder Wissen in Bereichen der IT. Datenschutz ist generell ein komplexes Thema.

8. Viele private Anbieter wie schul.cloud, Untis, Vialogo, ItsLearning, Sdui bieten Messengerdienste speziell für Schulen an und werben mit DSGVO-Konformität. An vielen Schulen wurden sie auch schon implementiert, teilweise schon weit vor Corona. Teilweise sind sie mit Schul- oder Stundenplanverwaltungsprogrammen gekoppelt, was für Schulen eine große Erleichterung darstellt. Dürfen diese Dienste weiterhin verwendet werden? Gibt es eine Black- oder Whitelist? Lehrer/-innen sind in der Regel damit überfordert, dies selbst rechtssicher einschätzen zu können.

Man muss sich wieder die Details anschauen (s.o. „generell gilt“). Anbieter, die damit werben, dass ihnen Datenschutz wichtig ist, nutzen dies häufig als Marketingstrategie.

9. Welche datenschutzkonforme Möglichkeit gibt es, Schülerinnen und Schülern ihre Noten zu übermitteln?

Per Ende-zu-Ende verschlüsselter E-Mail wäre eine sichere Option, was natürlich nicht immer möglich ist. Eine Alternative ist ein datenschutzkonform eingerichteter Server, auf dem die Daten abgelegt sind und die SuS gesichert zugreifen können.

10. Ist eine Gesamtlehrerkonferenz über Skype grundsätzlich datenschutzrechtlich in Ordnung? Ist sie dann auch beschlussfähig?

In der freien Skypeversion werden vermutlich auch Daten im Interesse von Microsoft verarbeitet. Bei Skype for Business muss dies vorab geklärt werden.

Bei der Frage nach der Beschlussfähigkeit muss das Kultusministerium entscheiden. Das ist keine Frage nach dem Tool, sondern ob GLKs über Videokonferenz durchgeführt werden dürfen.

Umgang mit Diensten im Unterricht

11. Warum vertrauen Großkonzerne ihre sensiblen Entwicklungsdaten Office 365 an und wir bekommen keine offizielle Erlaubnis für die Nutzung für den Unterricht? Eltern, Lehrer/-innen und Schüler/-innen wünschen es sich. Es wäre ein Gamechanger und würde viele Ressourcen für wichtige Dinge freigeben. Es hält sich auch hartnäckig das Gerücht unter, dass Office 365 Bestandteil der neuen Bildungsplattform BW wird. Ist das denkbar?

Allgemein geht es immer um das Grundrecht der eigenen Daten (Informationelle Selbstbestimmung). In Großkonzernen geht es um die Daten von Prozessen, die an die Dienste weitergegeben werden. Diese weiterzugeben liegt im Ermessen des Konzerns. Aber sobald es um die persönlichen Daten geht, wie Daten der SuS, geht es an das persönliche Grundrecht.

Office 365 ist nicht gleich Office 365. Dahinter steckt ein hochkomplexes Bündel an Einstellungen, die verändert und angepasst werden können. Die datenschutzrechtliche Eignung verschiedener Varianten wird derzeit geprüft. Unzulässige Konfigurationen gibt es in jedem Fall. Wenn eine Schule Office 365 einsetzt, müsste die Schule diese Prüfung durchgeführt haben. Mit einer solchen Einschätzung sind einzelne Schulen jedoch sicher überfordert.

12. Da sich nun u.a. Office 365 mit Teams bei Lehrkräften pädagogisch bewährt hat, ist damit zu rechnen, dass diese Erfahrungen bei der datenschutzrechtlichen Bewertung berücksichtigt werden und ggf. eine Empfehlung formuliert wird, unter welchen Voraussetzungen man den Dienst nutzen kann, anstatt ihn pauschal zu verbieten? Mit anderen Worten: Wäre es nicht zielführender, statt klaren Empfehlungen, einen Dienst nicht zu nutzen, klare Empfehlungen zu geben, WIE man ihn verwenden kann? Denn viele Anwendungen sind aus pädagogischen Gesichtspunkten sehr sinnvoll und man kann auch nicht als Lösung sehen, dass man alles selbst

nachprogrammiert oder zur Verfügung stellt in jedem Bundesland. Es geht ja auch um die Serverlast, die bei großen Diensten besser verteilt werden kann.

Es wird von der DSK (siehe Frage oben) derzeit ein Papier erarbeitet, wie Videokonferenzsysteme an Schulen genutzt werden können. Dabei stehen jedoch nicht einzelne Anwendungen bzw. Dienste im Vordergrund, sondern der prinzipielle Umgang. Weiterhin beraten wir das KM in Bezug auf Office 365. Sollte sich dabei eine Konfiguration herausstellen, welche datenschutzrechtlich zulässig ist, wird das kommuniziert. Derzeit ist dies aber noch Teil der Gespräche.

13. Viele Schulen sind auf Office 365 umgestiegen, das in einem Schreiben des MD Föll vom 13.3. als Lösung genannt wurde. Wie steht es um die datenschutzrechtliche Handhabung dieser Lösungen nach Ende der Coronakrise? Oder ist die akute Krise bereits vorbei und es gibt bereits eine „neue Normalität“?

Siehe Antwort Frage 11/12.

14. Zu Beginn des Fernunterrichts hat sich in vielen Schulen „Zoom“ als Konferenztool etabliert. Internationale Schulen weltweit und viele Hochschulen setzen auf das System, in anderen Bundesländern wie Hessen ist es ausdrücklich erlaubt. Die kritische Äußerung des LfDI in einer Pressemitteilung hat in vielen Schulämtern dazu geführt, dass Zoom vom Datenschutzbeauftragten allen Schulen in seinem Bereich ab sofort untersagt wurde. In Ermangelung einer performanten und ähnlich spontan verfügbaren Alternativlösung sind viele Schulen jedoch weiterhin genötigt, zur Aufrechterhaltung des Unterrichts auf Zoom zu setzen. Können SL oder Lehrkräfte dafür bestraft werden?

Schulleitungen und Lehrkräfte sind an das Gesetz gebunden und müssen im Rahmen ihrer Dienstpflichten das Gesetz achten. Als Pädagog(-inn)en haben sie auch eine Vorbildfunktion gegenüber den Schülerinnen und Schülern.

Unabhängig vom Datenschutz kann eine grob fahrlässige oder bewusste Verletzung der Dienstpflichten zu Disziplinarmaßnahmen führen. Dies ist jedoch Aufgabe des Disziplinarvorgesetzten und nicht des LfDI.

[Lesen Sie hierzu die neueste Pressemitteilung vom 24.06.2020: https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2020/06/PM-Zoom-bessert-nach_fin.pdf]

15. BW setzt auf Moodle und BBB. Was aber damit umgesetzt wird, ist oft weit von zeitgemäßer Bildung entfernt (Video-Frontalunterricht, PDFs verteilen und Testen). Wäre es nicht sinnvoll, deshalb offener zu werden und Lösungen zu finden, Tools, die aktuell nicht empfohlen werden, erneut unter die Lupe zu nehmen und Empfehlungen zu formulieren, wie diese Tools verwendet werden können? Zumal die BW-Tools ja auf Servern im Land liegen und damit auch

anfällig sein können in Zeiten starker Belastung, während das bei größeren Anbietern nicht der Fall wäre.

In Frage 12 wurde um konkrete Empfehlungen gebeten. Hier liegt eine konkrete Empfehlung vor.

Wie weit hier eine nicht zeitgemäße pädagogische Möglichkeit vorliegt, entzieht sich den Aufgaben des LfDI. Da diese Dienste jedoch im Auftrag des KM betrieben werden, scheint dies das KM anders zu sehen.

16. Die Nutzung von BigBlueButton wird empfohlen, mit einem Google Chrome Browser -wie passen Zoom-Verbot des LfDI und die Nutzung von BBB und damit von Google Chrome zusammen?

Dies ist eine technische Empfehlung. Trotzdem muss geprüft werden, ob es datenschutzrechtlich in Ordnung ist. Die Schule ist in der Verantwortung, auch die Empfehlung rauszugeben, einen anderen Browser zu nutzen. Da die Nutzung oft daheim privat am eigenen Rechner passiert, kann man SuS dazu nicht zwingen, aber man sollte ihnen erklären, was mit ihren Daten passiert, wenn sie Chrome benutzen. Auf dienstlichen/schulischen Rechnern sollte der Chrome Browser gar nicht installiert sein.

[Lesen Sie hierzu die neueste Pressemitteilung vom 24.06.2020: https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2020/06/PM-Zoom-bessert-nach_fin.pdf]

17. Immer mehr Schulen setzen eigene Server auf, viele Medienzentren bieten den Schulen in ihrem Kreis einen eigens installierten Jitsi-Server an, der natürlich in Deutschland von einem deutschen Rechenzentrum gehostet wird. Was ist von eigenen Konferenzlösungen auf eigenen Servern zu halten?

Sofern diese Dienste entsprechend konfiguriert sind und die datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden, ist dies eine sehr gute Lösung. Da der Source-Code offengelegt ist, können Spezialisten einfacher prüfen, ob Daten an Dritte abfließen und wie die Datensicherheit umgesetzt wird. Dies scheint bei Jitsi auf dem Server gewährleistet zu sein. Allerdings muss auch dann auf eine datenschutzkonforme Konfiguration und Betrieb des Serverdienstes geachtet werden.

18. Dürfen im Landestool Moodle (bei BelWue gehostet, Zugriff nur für eingetragene TN) die Klarnamen von Schülerinnen und Schülern als Anmeldename verwendet werden? Lehrkräfte sehen sonst nur kryptische Zahlenfolgen wie NBG17kA23 und können Beiträge oder Beteiligung spontan nicht bestimmten Schülern zuordnen.

Im BelWue Moodle spricht nichts gegen Klarnamen.

19. Für die Nutzung welcher Dienste muss die Einwilligung der Eltern eingeholt werden?

Siehe Antwort Frage 1.

20. Ist auch der Auftrag der Lehrkraft an Schüler/-innen, einen Sachverhalt zu „googlen“ aus Sicht des Datenschutzes untersagt?

Das ist eine Frage des Browsers und dessen Konfiguration. Siehe Antwort Frage 16.

21. Lehrkräfte stellen oft ihr Unterrichtsmaterial den Schüler/-innen in einem sog. Padlet zur Verfügung. Ist das datenschutzrechtlich in Ordnung? Auch wenn es Schüler/-innen erlaubt ist, Einträge zu kommentieren?

Zu Padlet liegen uns bisher keine Erkenntnisse vor. Nach kurzer Durchsicht der Datenschutzerklärung von Padlet steht im ersten Absatz: "When handling your information, Padlet may be acting as both a Controller and a Processor as those terms are defined under the European Union's General Data Protection Regulation ("GDPR")." (siehe <https://padlet.com/about/privacy>)

Dies bedeutet, dass der Anbieter als Verantwortlicher („Controller“) und als Auftragsverarbeiter („Processor“) agiert. Hieraus folgt, dass eine Auftragsverarbeitung nach Artikel 28 DS-GVO sowie eine Vereinbarung zur gemeinsamen Verantwortung nach Artikel 26 DS-GVO vorliegen müssen. Weiterhin sind auch die Rechtsgrundlagen wichtig, welche die Übermittlung von personenbezogenen Daten an den Anbieter, bei welchen der Anbieter in eigener Verantwortung („Controller“) verarbeitet, erlauben. Diese Rechtsgrundlagen sind uns derzeit nicht bekannt.

Eine Datenschutzerklärung in nur englischer Sprache entspricht nicht der in Artikel 12 DS-GVO erwähnten leicht zugänglichen Sprache.

22. Dürfen im Unterricht oder auf außerunterrichtlichen Veranstaltungen Lehrkräfte und Schüler/-innen Fotos von Schülerinnen und Schülern angefertigt werden? Steckbrief, Bewerbung, Kurzfilmprojekt, Schulaufführung, Schulausflug, Abi-Buch, Klassenfoto, Abschlusszeitung, Homepage: Welche Bedingungen gelten hier jeweils?

Ausführungen hierzu auf S. 10 der Broschüre „Fotografieren und Datenschutz“ (<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2019/09/Fotografieren-und-Datenschutz-September-2019.pdf>) und unter 2.1.4 der Verwaltungsvorschrift Datenschutz an öffentlichen Schulen (<https://it.kultus-bw.de/site/pbs-bw-new/get/documents/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Dienststellen/it.kultus-bw/Datenschutz%20an%20Schulen%20nach%20neuer%20EU%20DSGVO/dl-rechtsgrundlagen/VwV-Datenschutz-an-oeffentlichen-Schulen%20.pdf?attachment=true>)

Spezialsituation Fernunterricht

23. Wie verhält es sich mit der teilweisen Teilnahme von Elternteilen an Videokonferenzen, die ja einer Unterrichtssituation gleichgestellt sein sollten? Gerade in der Grundschule, wo Eltern häufig technisch aushelfen, damit Bild/Ton richtig funktionieren, ist schwer zu überprüfen, ob sich die Eltern tatsächlich zurückziehen. Es könnten Gesprächsfetzen oder Situationen in andere Elternhäuser durchdringen, die nicht dafür gedacht waren.

Dies sehen wir auch als problematisch an.

Kommunikation

24. Eine dienstliche E-Mail-Adresse des Landes, mit der personenbezogene Daten unverschlüsselt ausgetauscht werden dürfen, gibt es (noch) nicht. Schulen stellen oft schulische E-Mail-Konten zur Verfügung u.a. durch BelWue. Sind diese BelWue-Konten sicher? Welches sind grundsätzlich die Kriterien für rechtlich sichere E-Mail-Konten?

Der LfDI geht davon aus, dass das KM dies im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung geprüft hat.

Zur Sicherheit von Serverdiensten siehe Leitfaden des KM (wie in Frage 5 angesprochen).

25. Wenn eine Schule sich innerhalb ihres Office 365 Teams über E-Mails austauscht, dann sind die Mails verschlüsselt und diese können auch nur innerhalb des Teams gelesen werden (alles was nach außerhalb adressiert ist, wird nicht verschlüsselt). Wären damit auch die Datenschutzrichtlinien erfüllt?

siehe Frage 11.

26. Welche Vorgaben sind in der Kommunikation mit Eltern und SuS zu beachten – gerade jetzt, wo an vielen Schulen EIN gemeinsamer und verbindlicher Informationskanal fehlt?

Zur Verwendung von digitalen Diensten (auch zur digitalen Kommunikation) siehe Antwort zu Frage 1 und 7.

27. Die Nutzung von Threema (und jedem anderen Messenger) erfordert die Beantragung des Gebrauchs privater Datenverarbeitungsgeräte durch die Lehrkraft und die Genehmigung durch die Schulleitung. Das entsprechende Dokument (Anlage 1 zur VerwVorschrift) enthält folgende Formulierung: „Es ist eine Firewall einzusetzen (...) sowie eine Virenschutzsoftware.“ Weder für iOS noch für iPadOS gibt es diese. Trotzdem gibt es im schulischen Umfeld etliche Angebote, die auch offiziell (Es gibt zumindest offizielle Fortbildungen.) genutzt werden, die Apple-Mobilgeräte einbeziehen (Digitale Klassenbücher, eben Threema usw.). Steht der Einsatz von Apple-Geräte denn nun nicht generell im Widerspruch zur Verwaltungsvorschrift und ist damit zu unterlassen?

Eine Verwaltungsvorschrift ist eine interne Anweisung, hier erstellt vom KM. Entsprechende Anfragen muss das KM beantworten.

Organisatorisches

28. Viele Schulen benötigen jetzt Nutzungsordnungen, Einwilligungserklärungen oder Nutzungsanleitungen für Lehrkräfte und möchten die von ihnen verfassten Vordrucke juristisch überprüfen lassen. Gibt es eine Möglichkeit für Schulen, solcherlei Dokumente offiziell prüfen zu lassen?

Siehe Antwort Frage 4.

29. Müssen einzelne Schulen oder Lehrkräfte mit den Medienzentren, die z.B. die Medienbereitstellung – oder auch Videokonferenzen – auf Servern externer Dienstleister anbieten, eigene Verträge zur Auftragsdatenverarbeitung schließen? Oder kann dies eine übergeordnete Behörde tun?

Ein Vertrag zur Datenverarbeitung im Auftrag kann eine übergeordnete Behörde für die nachgeordneten Dienststellen abschließen. Die nachgeordneten Dienststellen sollten darüber informiert werden.

Einzelne Lehrkräfte können diese nicht abschließen.

30. Die Verantwortung für die Nutzung von Diensten – ob zur Kommunikation oder zur Unterrichtsgestaltung – liegt in den Händen der Schulen. Da es jenseits der Landeslösungen keine Empfehlungen (wie zum Beispiel eine landesweite App-Liste) gibt, stellt sich die Frage: Was bedeutet diese Verantwortung genau für Schulen? Welche Konsequenzen sind möglich?

Siehe Frage 14.

Politischer Umgang

31. Wie sollen wir damit umgehen, dass es einerseits ein Schreiben von MD Föll (13.3.20) gab, in welchem er für die Corona-Zeit den Datenschutz als zweitrangig bezeichnet hat, dass es dann jedoch später andere Aussagen gab und das Schreiben bei den Pressemeldungen nicht mehr zu finden ist?

Diese Frage ist vom KM zu beantworten. Die Schule ist weiterhin datenschutzrechtlich verantwortlich. So muss sie sich u.a. um das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten, den Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung und evtl. der Datenschutzfolgeabschätzung kümmern. Durch das angesprochene Schreiben des KM hat sich daran nichts geändert.

Offene Fragen aus dem Chat

32. Kann eine Bildungseinrichtung ein Kollegium verpflichten, ein bestimmtes Tool (internationaler Anbieter) zu nutzen? Konkret: Kann mich die SL, wenn der ÖPR zugestimmt hat, zur Nutzung von MS Teams verpflichten? Die RDV zur Bildungsplattform greift nicht, denn das ist nicht die Bildungsplattform des Landes!

Dies ist eine schul- bzw. arbeitsrechtliche Frage und kann vom LfDI nicht beantwortet werden. Unabhängig hiervon muss der Datenschutz beachtet werden (siehe Frage 2).

33. Sind größere Umfragen auch mit LimeSurvey auf dem Landesbildungsserver datenschutzkonform?

Das wurde vom LfDI nicht geprüft. Ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten, evtl. ein Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung und eine Datenschutzfolgeabschätzung müssen vorliegen, in welchen die datenschutzrechtliche Problematik erörtert werden müssen.

34. Kann es sein, dass sobald in den AGBs steht: "Änderungen der AGBs jederzeit vorbehalten", die Nutzung des Dienstes immer problematisch ist?

Aus Sicht des Datenschutzes ist der Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung entscheidend (und nicht die AGB). Dieser Vertrag kann nicht einseitig vom Auftragnehmer geändert werden, v.a. auch deswegen, da die Schule weiterhin Verantwortlicher ist.